



**BUNDEMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 6532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundeskanzleramt
per E-Mail: iii1@bka.gv.at sowie
manuel.treitingner@bka.gv.at

GZ: BMASK-12201/0013-I/A/4/2015

Wien, 09.11.2015

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2015)
Stellungnahme des BMASK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 2. November 2015, GZ BKA-920.196/0006-III/1/2015, zum Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2015 wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 Z 15 (§§ 169d Abs. 7 GehG):

§ 169d Abs. 7 Z 2 GehG bestimmt, dass ein (bereits mit Ablauf des 11. Februar 2015 erfülltes) Erfordernis des Erreichens einer bestimmten Gehaltsstufe einschließlich einer allfällig erforderlichen Verweildauer in der Gehaltsstufe oder eines entsprechenden Besoldungsdienstalters gemäß den ab 12. Februar 2015 geltenden Bestimmungen auch ab dem Ablauf des Überleitungsmonats jedenfalls weiterhin erfüllt ist.

Für die Berechnung der Auslandsreisegebühren, die gemäß § 25c der Reisegebührenvorschrift weiterhin auf die Gebührenstufen gemäß § 3 Abs. 1 der in der bis zum Dezember 2010 geltenden Fassung abstellt, bedeutet dies, dass die bereits zum Zeitpunkt 11. Februar 2015 erreichte Einstufung in eine Reisegebührenstufe ab 1. März 2015 gewahrt bleibt. Die

Vorrückung in die nächsthöhere Reisegebührenstufe erfolgt jedoch durch den Verweis auf die (nicht nach Besoldungsdienstalter festgesetzten) Reisegebührenstufen bis zu mehreren Jahren zeitverzögert, was zu einer Verschlechterung gegenüber dem bisherigen System führt.

Beispiel eines/r Bediensteten:

11. Februar 2015:

Einstufung v1/3, ESt. 12, n.V. 1.7. 2015 (RGeb.Stufe 2b, ab 1.7.2015: RGeb.Stufe 3)

1. März 2015:

Einstufung v1/3, ESt. 8, n.V. 1.7.2015 (RGebStufe 2b, ab **1.1.2022: RGebStufe 3**)

Diese/r Bedienstete muss 6,5 Jahre länger warten, bis sie/er in die Reisegebührenstufe 3 kommt.

Zu Art. 2 Z 17 (§ 169e Abs. 6 GehG):

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sollte - zumindest in den Erläuterungen - eine Klarstellung erfolgen, wie diejenigen Bediensteten zu behandeln sind, die im Zusammenhang mit der nunmehr beabsichtigten Novellierung (Inkrafttreten rückwirkend mit 12. Februar 2015) einen Übergenuß aufweisen werden.

Zu Art. 8 Z 3 (§ 7a RGV):

Hinsichtlich des § 7a der Reisegebührenvorschrift 1955 ersucht das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz um folgende Klarstellungen:

- Ist der genannte Höchstbetrag des Beförderungszuschusses von 52 € pro Wegstrecke oder pro Reise (Hin- und Rückreise) zu verstehen ist?
- Welche Grundlage ist für die Ermittlung der kürzesten Wegstrecke heranzuziehen ist? Sind dabei die Straßenkilometer oder Bahnkilometer maßgeblich?

Im Falle der Maßgeblichkeit der Bahnkilometer wird auf die Problematik hingewiesen, dass vermutlich in Zukunft kein geeignetes Tool für deren Eruierung verfügbar sein wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr.in Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert		10/SN-165/ME-XXV-CP-Stellungnahme zu Entwurf (elektronisch übermittelte Version) Xy9FgWV56buX5jc6803Ap58h0gynkxJwBwAmD2ekV440c/99z0OruxsJQ O3/k95SKPeXTsu/Hlxc1ijjQodNotVHhyfLpSQCVC79NZwB4+IJLBavEUppSOG7QtVr mg2A5puZm507Rj6psHXUqq7GEvWvM5yBFSZB3InGYAnXqiQwFz4mbe9b4QRNs49yL20 cizCZlrnaaW0AIWUd71bwgXaGdlcX+G02OaESox4tbypulQAhOrP6R+cY5XS0Mkk8kz YvxS9A5QaXGS5F8JyyYPUA8oSHK+Smyk56v9h4oTxBhWvgWBawjZ4m7puayzjgVh6mN 3hjWXDQ==		3 von 3
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT		
	Datum/Zeit	2015-11-09T14:18:08+01:00		
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT		
	Serien-Nr.	1694642		
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.			
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052			